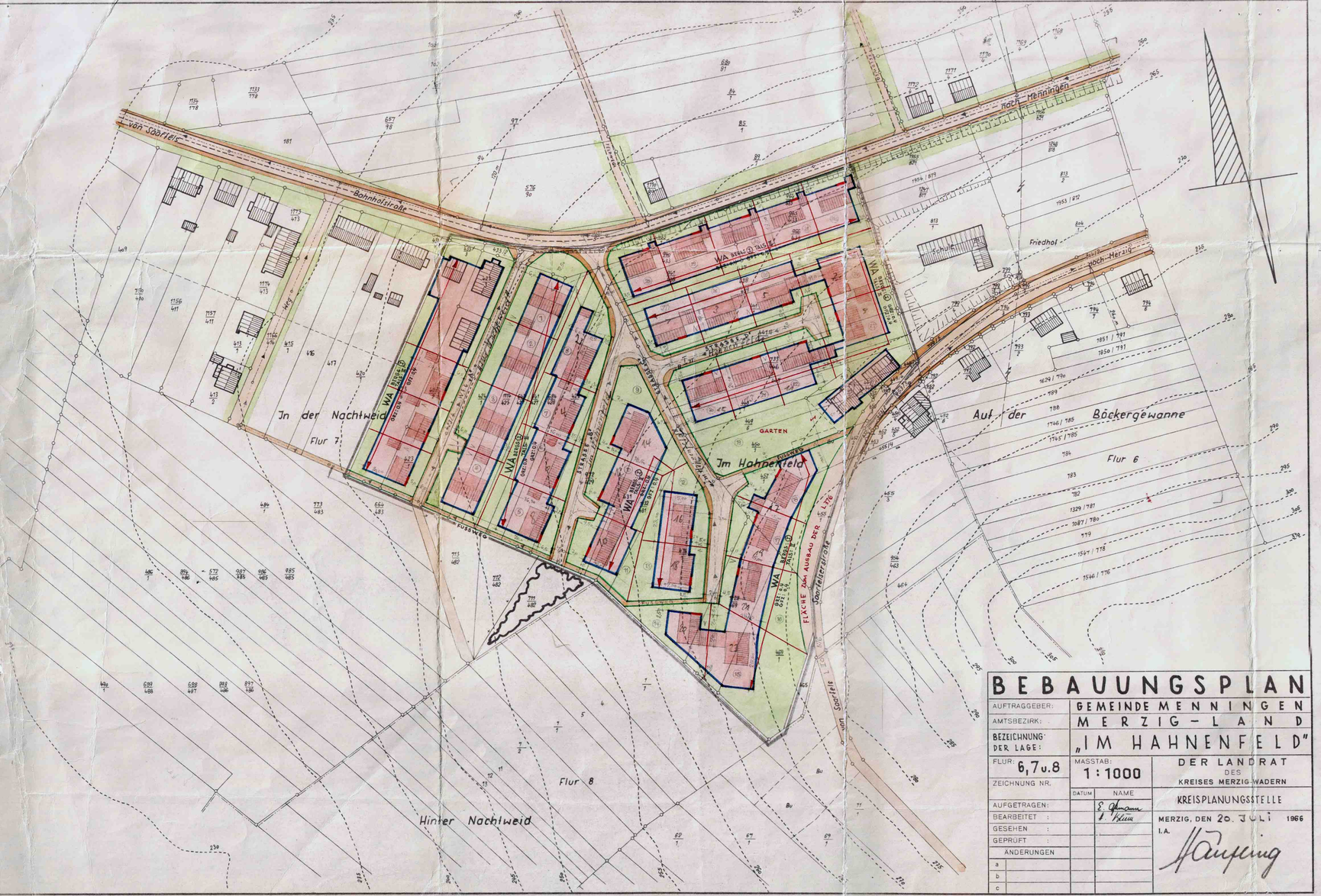

BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE MENNINGEN
AMTSBEZIRK:	MERZIG-LAND
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„IM HAHNENFELD"
FLUR: 6,7 u. 8	MASSTAB: 1:1000
ZEICHNUNG NR.	

	DATUM	NAME
AUFGETRAGEN:		
BEARBEITET:		
GESEHEN:		
GEPRÜFT:		
ÄNDERUNGEN		
a		
b		
c		

DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 20. JULI 1966

I.A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.SEPT.66 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde MENNINGEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEM. WOHNGEBIET „WA"
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO §4, ABS. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BNVO §4, ABS. 3 - AUSSER TANKSTELLEN -
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Lage der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Anordnung der baulichen Anlagen (Haus von Überhöhe Firstrichtung Mitte Haus zur Straßenbaufluchtlinie)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT.
9 Flächen für Garagen, Stellplätze und Garagen sowie deren Zufahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG OBER INNERHALB DER ÜBERBAUB. GRST. FLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie deren Zufahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere baulliche Anlagen, für gemeinschaftliches Zentrum (Kirche und deren Lage durch entsprechende städtebauliche Gründe, insbesondere wegen des Terrains bestimmt ist).	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Flächen, überwiegend Versorgung (Anlagen und Anbauten)	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versorgung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Park- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG - GÄRTEN -
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Grundstücksgrenze oder einer begünstigten Personengruppe zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Versorgungsanlagen, die für Wohnbauten oder Versorgungsleitungen (Anschlüsse) ohne engeren Zusammenhang aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, wegen ihrer Höhe oder der Gelände mit der Nachbarschaft entstehen oder erhöhten Beeinträchtigungen, von der Bebauung freizuhaltenden Grundflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Maßnahmen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„IM HAHNENFELD"
GEMEINDE: MENNINGEN

Aufnahme von

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Boden- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (GBl. I, 193).

ENTFÄLLT

Ausgenommen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich wird	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich wird	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Ausgenommen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

ENTFÄLLT

Planzeichenerläuterung

- Geltungsbereich
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- bestehende und geplante Straßen
- WR reine Wohngebiete
- WA allgemeine Wohngebiete } Baufläche
- MI Mischgebiete
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- o + o Geschoßzahl (A = zwingend, II = Höchstgrenze
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten
- Flächen z. Bepflanzen, f. Gemeinschaftsgarten
- Kirche
- Schule
- Vorw. Gebäude
- Grünflächen
- Gärten u. Vorgärten
- Spielplätze
- Verkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Flächen f. Versorgungsanlagen
- Gefahrenzone
- Flächen für die Landwirtschaft
- Forstwirtschaft mit Wege, Park- und Leitungsrechten, Kanäle, Rückhaltebecken, Bachläufen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1967 bis 25.7.1967 der Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes am 15.8.67 bekanntgemacht.

MENNINGEN, den 21.9.1967

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 15.7.1967 Az. 6339/167 Bau/Wo genehmigt.

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag:

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntgemacht.

MENNINGEN, den 23.1.68

Der Bürgermeister